

**Allgemeinverfügung
der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerksstätigkeit**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.08.2010 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 06.09.2010, S. 1297) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Nachweisführung über gefährliche Abfälle, welche im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) in Rheinland-Pfalz anfallen und anschließend auch in Rheinland-Pfalz entsorgt werden, hat wie nachfolgend dargestellt zu erfolgen. Als Abfallart gilt dabei jeder in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem eigenen Abfallschlüssel gekennzeichnete Abfall.

1. Abfallmenge von mehr als 20 Tonnen pro Abfallart und Baustelle

Beträgt die auf einer Baustelle anfallende Abfallmenge mehr als 20 Tonnen pro Abfallart, sind hierfür ein elektronischer Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine zu führen (§§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30.09.2009).

2. Abfallmenge von maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Baustelle

Beträgt die auf einer Baustelle anfallende Abfallmenge maximal 20 Tonnen pro Abfallart, bestehen für die Nachweisführung folgende Alternativen:

- 2.1 Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie entsprechende elektronische Begleitscheine (wie oben Ziff. 1).
- 2.2 Oder die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z.B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (§§ 9 und 13 NachwV). Der Dienstleister bzw. dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (§ 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).
- 2.3 Oder der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z.B. Zwischenlager, Behandlungsanlage oder Deponie) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände. Dies ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

2.3.1 Es handelt sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß AVV:

Altholz	17 02 04* „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“
Straßenaufbruch	17 03 01* „kohlenteerhaltige Bitumengemische“
Dachpappe	17 03 03* „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“
Asbest	17 06 01* „Dämmmaterial, das Asbest enthält“
	17 06 05* „asbesthaltige Baustoffe“
Künstliche Mineralfasern (KMF)	17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“

2.3.2 Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.3.1 genannten gefährlichen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 20 Tonnen pro Kalenderjahr beträgt.

Die Annahme der Abfälle durch den Betreiber der Entsorgungsanlage erfolgt auf der Grundlage eines von diesem geführten Sammelentsorgungsnachweises und eines Begleitscheins (entsprechend §§ 9 und § 13 NachwV). Im Befördererfeld des Begleitscheins hat sich der Betreiber der Entsorgungsanlage selbst einzutragen und im Vermerkefeld die Eintragung „Selbstanlieferung“ vorzunehmen.

Zudem erhält der anliefernde Dienstleister vom Betreiber der Entsorgungsanlage einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV). Im Vermerkefeld des Übernahmescheins ist die Baustelle einzutragen, von der die Abfälle stammen. Der Dienstleister versichert mit seiner Unterschrift auf dem Übernahmeschein, dass die o.g. Mengengrenze von 20 Tonnen eingehalten wird. Er hat die für ihn bestimmte Ausfertigung des Übernahmescheins in sein Register einzustellen (§ 24 Abs. 3 und § 25 NachwV).

2.3.3 Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.3.1 genannten gefährlichen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn

- die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt und
- wenn die Gesamtmenge der pro Kalenderjahr zum eigenen Betriebsgelände verbrachten gefährlichen Abfälle in der Summe maximal 20 Tonnen pro Abfallart beträgt.

Der Dienstleister muss sicherstellen, dass – soweit erforderlich – die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände zulässig ist. Soweit keine immissionsschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung notwendig ist, sollte sich der Dienstleister dies von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigen lassen.

Der Dienstleister dokumentiert den Transport und die Annahme der gefährlichen Abfälle auf seinem Betriebsgelände ordnungsgemäß in seinem Register (§§ 24 und 25 NachwV). Hierzu kann der nach Ziff. 2.3.4 zu führende Beleg genutzt werden.

2.3.3.1 Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (§§ 9 und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (§ 12 NachwV).

2.3.3.2 Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen. In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.3.2, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

2.3.4 Sowohl im Falle von Ziff. 2.3.2 als auch im Falle von Ziff. 2.3.3 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der gefährlichen Abfälle von der Baustelle vor Beginn des Transportes durch einen unterschriebenen Praxisbeleg (z.B. Lieferschein) mit folgenden Angaben zu bescheinigen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- beförderte Abfallmenge in Tonnen (ggf. geschätzt),
- Abfuhrdatum,
- Name und Anschrift des Dienstleisters als Beförderer,
- Name und Anschrift des Auftraggebers unter Angabe der Baustelle,
- Name und Anschrift der Entsorgungsanlage bzw. entsprechende Angaben zum Betriebsgelände des Dienstleisters (je nachdem, wohin die Abfälle befördert werden).

Soweit der Auftraggeber registerpflichtig ist, ist der Praxisbeleg in dessen Register einzustellen (§ 24 Abs. 6 NachwV).

- 2.3.5 Eine Durchschrift des nach Ziff. 2.3.4 zu führenden Praxisbelegs oder ein anderes Dokument mit denselben Angaben ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle von der Baustelle zur Entsorgungsanlage bzw. zum eigenen Betriebsgelände mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen (§ 16b NachwV).
- 2.3.6 Für den Fall, dass der Dienstleister im Falle von Ziff. 2.3.3.2 die Abfälle nach der zeitweiligen Lagerung auf seinem Betriebsgelände selbst zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, hat er während des Transportes ein Dokument mit folgenden Angaben mitzuführen (§ 16b NachwV):
- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
 - beförderte Abfallmenge in Tonnen (ggf. geschätzt),
 - Abfuhrdatum,
 - Name und Anschrift des Dienstleisters als Beförderer,
 - Anschrift seines Betriebsgeländes,
 - Name und Anschrift der Entsorgungsanlage.
- 2.3.7 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für gegebenenfalls bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen oftmals gefährliche Abfälle an. Dabei handelt es sich zum Teil um Abfälle aus dem Organisationsbereich des Dienstleisters (z.B. Abfälle aus der Baustelleneinrichtung, Verpackungsabfälle etc.) und zum Teil um Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers (z.B. Straßenaufbruch, Asbestzementplatten, Künstliche Mineralwolle, Altholz). Die Abfälle können je nach Art der Dienstleistung sehr verschieden sein.

Oftmals handelt es sich bei den Abfällen aus dem Bereich des Auftraggebers um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur ganz geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Asbest-

schindeln, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.3 eine Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.3 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten mit bekannter Zusammensetzung und die aufgeführten Mengengrenzen. Da sowohl in den Fällen von Ziff. 2.3.2 als auch in den Fällen von Ziff. 2.3.3 letztlich die bei der Entsorgungsanlage angelieferten Mengen über einen Sammelentsorgungsnachweis und entsprechende Begleit-/Übernahmescheine zu dokumentieren sind, gilt insoweit die Mengengrenze nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV entsprechend, wonach diese Verfahrensweise nur zulässig ist, wenn beim einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort eine Abfallmenge von maximal 20 Tonnen je Abfallart und Kalenderjahr anfällt. Wird diese Mengengrenze nicht eingehalten, darf der jeweilige gefährliche Abfall nur auf der Grundlage eines elektronischen Entsorgungsnachweises und mit entsprechenden elektronischen Begleitscheinen auf der Baustelle abgeholt und zu einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert werden (oben Ziff. 1).

Ungeachtet dessen, ob der Dienstleister die Abfälle direkt zu einer Entsorgungsanlage bringt oder zunächst auf seinem eigenen Betriebsgelände zu größeren Transporteinheiten zusammenführt, hat er beim Transport die in § 16b NachwV genannten Angaben, insbesondere zur Abfallherkunft und Abfallbestimmung, mitzuführen. In beiden Fällen erhält er von demjenigen, der den Abfall sodann auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises übernimmt, einen Übernahmeschein als Beleg für die Abfallübergabe.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (§§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 11. Februar 2015

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Dr. Meffert

ppa. Dr. Kropp